

2. Änderungssatzung Erschließungsbeitragssatzung (EBS)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Mühlhausen folgende

2. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung (EBS)

Der Beschluss wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen in der Gemeinderatssitzung vom 19. November 2018 gefasst.

§ 1

§ 2 Abs. 2 und 5 „Art und Umfang der Erschließungsanlagen“ erhält folgende Fassung

§ 2 Abs. 2

Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für:

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

§ 2 Abs. 5

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig. Kommt die Gemeinde im Rahmen ihres Planungsermessens zu dem Ergebnis, dass die vorgesehene Ausführung der Erschließungsanlagen für die Nutzung der erschlossenen Grundstücke erforderlich ist (vgl. §129 Abs. 1 Satz 1 BauGB), ist dies auch ein vollständig beitragsfähiger Aufwand.

§ 6 Abs. 3 Nr. 2 „Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes“ erhält folgende Fassung mit Fußnote

§ 6 Abs. 3 Nr. 2

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von _____¹m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

¹Die Tiefenbegrenzung muss sich an der ortsüblichen Tiefe der baulich genutzten Grundstücksfläche im unbeplanten Innenbereich im Übergang zum Außenbereich orientieren und sollte mit der entsprechenden Regelung in der Ausbaubeurteilung übereinstimmen (z.B. 40, 45 oder 50 m). Maßgeblich ist die sorgfältige Ermittlung der örtlichen Bebauungsverhältnisse anhand eines repräsentativen Gemeindeteiles. Bei übermäßig tiefen Grundstücken empfiehlt sich demnach, bei jeder Beitragsabrechnung eine Einzelfall-Prüfung vorzunehmen und ggf. die Beratung bei den Fachstellen einzuholen

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 2 Abs. 2 und 5, sowie § 6 Abs. 3 Nr. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 01.07.1991 außer Kraft.

Mühlhausen, 28. November 2018
Gemeinde Mühlhausen


Dr. Hundsdorfer
1. Bürgermeister